

Beitragsordnung

Beitragsordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§1 Grundsatz

(1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Ermächtigungsgrundlage

(1) Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§3 Beitragspflicht

(1) Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder, Gesamtvorstandsmitglieder und Gründungsmitglieder sind beitragsfrei.

§4 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

(1) Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§5 Höhe des Beitrags

- (1) Der Verein erhebt gemäß § 6 seiner Satzung Mitgliedsbeiträge wie folgt:
 - 7,50 € pro Monat für natürliche Einzelmitglieder, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr bereits vollendet haben.
 - 5,00 € für Jugendliche, welche zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 21.
 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Juristische Personen können durch einen individuell festgelegten Beitrag, sowie einer freiwilligen Spende Mitglied werden, mindestens jedoch 30 € pro Monat.

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

§6 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist immer am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge bestehender Mitglieder findet zum 1.4. des laufenden Jahres statt.
- (3) Im Jahr des Beitritts ist der Mitgliedsbeitrag sofort fällig.
- (4) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§7 Zahlungsform

- (1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§8 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§9 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungspflichtigen Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§10 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§11 Aufnahmegebühr

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt einen Monatsbeitrag.

§12 Umlage

(1) Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§13Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§14Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft.